



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 52/2020

24. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Satzung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie über die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen (Benutzungssatzung) A 970

Satzung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen (Gebührensatzung) A 983

Bekanntmachung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 vom 4. Dezember 2020 A 985

Bekanntmachung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 vom 24. November 2020 A 986

Bekanntmachung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 vom 19. November 2020 A 987

Bekanntmachung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen zum Beteiligungsbericht 2019 vom 24. November 2020 A 989

Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Chemnitz über die Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Chemnitz für das Haushaltsjahr 2021 vom 9. Dezember 2020 A 990

Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Chemnitz über die Auslegung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vom 9. Dezember 2020 A 991

Bekanntmachung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2021 vom 11. Dezember 2020 A 992

Gerichte

Aufgebotsverfahren..... A 994

Stellenausschreibungen

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Satzung

des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie über die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen (Benutzungssatzung)

Aufgrund §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 2 und 5 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (Sächs-ABG) in Verbindung mit §§ 46, 47 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit §§ 3 Absatz 1, 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-LKrO) sowie des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) hat die Verbandsversammlung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2020 folgende Satzung über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie über die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen (Benutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Öffentliche Einrichtungen

(1) Diese Satzung regelt die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet und die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen.

(2) Diese Satzung gilt für die Benutzung folgender vom RAVON betriebenen Anlagen:

1. Umladestation Kamenz
2. Umladestation Lawalde
3. Umladestation Nadelwitz
4. Umladestation Radeberg
5. Umladestation Weißwasser
6. Umladestation Niesky
7. T.A. Lauta

sowie der vom RAVON betriebenen Anlage zur Ablagerung von Abfällen (Deponie):

8. Deponie Kunnersdorf

(3) Die T.A. Lauta gemeinsam mit den Umladestationen Kamenz, Lawalde, Nadelwitz, Radeberg, Weißwasser und Niesky sowie die Deponie Kunnersdorf stellen jeweils eine eigene selbständige Einrichtung im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG dar.

(4) Der RAVON kann Dritte mit der Erfüllung seiner ihm gemäß dieser Satzung obliegenden Aufgaben und Pflichten beauftragen (§ 22 KrWG).

§ 2

Umfang der Entsorgungspflicht

(1) Der RAVON übernimmt alle Abfälle zur Beseitigung, soweit diese nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung von der Abfallbeseitigung ausgeschlossen sind.

(2) Abfallbeseitigung im Sinne dieser Satzung ist jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfah-

ren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie gewonnen werden. Hierzu zählen insbesondere die thermische Abfallbehandlung (Verbrennung) sowie die Ablagerung von Abfällen in oder auf dem Boden (Deponie).

(3) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Abfälle sind insbesondere die Stoffe und Gegenstände, die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) genannt sind.

§ 3

Überlassungspflicht

Alle im Verbandsgebiet des RAVON anfallenden Abfälle zur Beseitigung, welche nach § 17 KrWG den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen sind, sind von dem Erzeuger oder Besitzer der Abfälle an einer der in § 1 Abs. 2 genannten Anlagen dem RAVON nach den Bestimmungen dieser Satzung zu überlassen, soweit die Abfälle nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung von der Abfallbeseitigung ausgeschlossen sind oder werden.

§ 4

Überlassung der Abfälle

(1) Die in Anlage 1 dieser Satzung genannten Abfälle werden an den Umladestationen und an der Thermischen Abfallbehandlungsanlage Lauta (T.A. Lauta) angenommen. Die Annahme von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gewerbliche Abfälle), die in der Anlage 1 genannt sind, wird in gesonderten Annahmeerklärungen geregelt. Die Anlieferung dieser Abfälle erfolgt nach Zustimmung durch den RAVON direkt an die Umladestationen und an die T.A. Lauta.

(2) Die in Anlage 2 dieser Satzung genannten Abfälle können nicht über die Umladestationen des RAVON angeliefert werden.

(3) Die in Anlage 3 dieser Satzung genannten Abfälle können nur direkt an der Deponie Kunnersdorf angeliefert werden. Es gelten die Annahmbedingungen zur Entsorgung auf der Deponie Kunnersdorf (Anlage 5). Weitere Abfälle können, nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde abgelagert werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die Zuordnungskriterien für die Deponieklasse II des Anhangs 3 der Deponieverordnung eingehalten werden und weitere Schadstoffe in relevanten Gehalten nicht enthalten sind.

§ 5

Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen

(1) Benutzer im Sinne der Satzung sind alle Anlieferer von Abfällen und diejenigen, in deren Auftrag Abfälle angeliefert werden. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Abfällen, welche die Anlagen oder die Deponie beschädigen können oder die die technologischen Abläufe in den Anlagen oder der Deponie negativ beeinflussen können, insbesondere bei glühenden oder brennenden Abfällen, kann der RAVON die Annahme verweigern.

(3) Bei Betriebsstörungen in den Anlagen oder der Deponie kann die Annahme von Abfällen unverzüglich eingestellt werden. In diesem Fall werden die dann zur Verfügung stehenden Abfallbeseitigungsanlagen baldmöglichst bekannt gegeben.

(4) Die Benutzer sind verpflichtet, dem Anlagenpersonal zutreffende und genaue Angaben über Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle zu geben. Das Anlagenpersonal ist befugt, Abfälle vor dem Entladen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und gegebenenfalls von der Annahme auszuschließen.

(5) Der RAVON behält sich vor, insbesondere in Zweifelsfällen bezüglich der Abfalldeklaration, vom Benutzer den Nachweis eines unabhängigen Gutachters über Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle zu verlangen. Der RAVON kann die vorgelegten Nachweise von der Landesdirektion Sachsen prüfen lassen.

(6) Der RAVON ist berechtigt, angelieferte Abfälle auf Kosten des Benutzers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Ablagerungsfähigkeit zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen, wenn trotz der Angaben oder der Nachweise nach Absatz 5, Zweifel an der Beseitigungsfähigkeit der Abfälle nach dieser Satzung bestehen. Die Kosten der Untersuchung werden vom RAVON übernommen, wenn diese ergeben, dass die Abfälle beseitigungsfähig im Sinne dieser Satzung sind.

§ 6

Ausschluss von der Abfallbeseitigung

(1) Von der Abfallbeseitigung sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

- a) Die von den Anlagen 1 bis 3 dieser Satzung nicht erfassten Abfälle. Die in den Anlagen 1 bis 3 verwendeten Abfallschlüsselnummern (ASN) entsprechen der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV).
- b) Abfälle zur Ablagerung gemäß Anlage 3 dieser Satzung, welche die Zuordnungswerte für die Deponieklasse II des Anhangs 3 der Deponieverordnung (DepV) nicht einhalten.
- c) Die in Anlage 1 und Anlage 2 dieser Satzung gekennzeichneten Abfälle, die die Maximalwerte der in Anlage 4 dieser Satzung aufgeführten Parameter überschreiten.
- d) Die in Anlage 2 dieser Satzung genannten Abfälle, wenn diese nach einer Einzelfallprüfung nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht behandelt werden können.
- e) Abfälle, die nicht den Annahmebedingungen zur Entsorgung auf der Deponie Kunnersdorf nach Anlage 5 entsprechen.

(2) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde können weitere Abfallarten von der Abfallbeseitigung ausgeschlos-

sen werden, wenn diese im Einzelfall nicht nach Art, Menge oder Beschaffenheit behandelt oder abgelagert werden können.

(3) Abfälle, welche von der Beseitigung ausgeschlossen sind, werden zurückgewiesen. Eine Zurückweisung durch den RAVON kann auch nach dem Entladen erfolgen. In diesem Fall lässt der RAVON durch den Benutzer auf dessen Kosten die ausgeschlossenen Abfälle wieder entfernen.

§ 7

Öffnungszeiten, Verhalten der Benutzer

(1) Die Öffnungszeiten der jeweiligen Anlagen und der Deponie werden durch Aushang und durch Veröffentlichung in der regionalen Presse sowie den Abfallkalendern der Verbandsmitglieder bekannt gegeben.

(2) Unbefugten ist das Betreten der Anlagen und der Deponie nicht gestattet.

(3) Das unbefugte Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art in den Anlagen und der Deponie ist verboten.

(4) Der Gebrauch von offenem Feuer oder offenem Licht ist auf den Anlagen und der Deponie strengstens untersagt. Das Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen und gesondert gekennzeichneten Orten gestattet.

(5) Die Benutzer der Anlagen und der Deponie sind verpflichtet, die Annahmeordnungen und Sicherheitshinweise sowie die Verbots- und Hinweisschilder zu befolgen. Anweisungen des Anlagenpersonals müssen befolgt werden.

§ 8

Gebührenpflicht

(1) Der RAVON erhebt für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Abfallbeseitigung Gebühren nach der Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

(2) Für Abfälle bei deren Annahme oder Beseitigung in den Abfallbeseitigungsanlagen zusätzliche Kosten entstehen, ist der Benutzer verpflichtet, diese dem RAVON zu erstatten.

§ 9

Eigentumsübertragung

(1) Mit der Annahme durch den RAVON an einer der in § 1 Abs. 2 genannten Abfallbeseitigungsanlagen gehen die angelieferten Abfälle in dessen Eigentum über. Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des § 978 BGB behandelt. Der RAVON ist jedoch nicht verpflichtet, verlorengegangene Gegenstände im Abfall zu suchen oder suchen zu lassen.

(2) Ausgeschlossen von der Eigentumsübertragung sind alle Stoffe, die gemäß § 6 dieser Satzung von der Abfallbeseitigung durch den RAVON ausgeschlossen sind.

§ 10 Haftung des RAVON

(1) Für Schäden, die den Benutzern bei Betreten und/oder Benutzung der Anlagen des RAVON entstehen, haftet der RAVON im Falle

- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, dass der Schaden vom RAVON oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des RAVON oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des RAVON oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Mitglieds verursacht worden ist. Die Haftung des RAVON für Vermögensschäden wird auf Euro 20 Mio. für reine Vermögensschäden je Schadenfall begrenzt.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Der RAVON haftet nicht für Kosten, die durch die berechtigte Zurückweisung von Abfällen entstehen.

(3) Der RAVON haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass seine Anlagen wegen Betriebsstörung oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.

§ 11 Haftung der Benutzer

Die Benutzer der Anlagen des RAVON haften gesamtschuldnerisch für Schäden, die dem RAVON bei oder infolge der Anlagenbenutzung oder durch die Anlieferung von Abfällen, die von der Abfallbeseitigung ausgeschlossen sind entstehen, sofern sie nicht nachweisen, dass sie an den Schäden keine Schuld trifft.

§ 12 Anordnungen des RAVON oder dessen Beauftragten

(1) Der RAVON kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen allgemein oder für den Einzelfall

erlassen. Die Anordnungen des RAVON oder seiner Beauftragten sind bei der Anlieferung von Abfällen zu befolgen.

(2) Weitere Einzelheiten zu den Verpflichtungen des Anlieferers sowie zur Weisungsbefugnis des Anlagen- und Deponiepersonals können in den Betriebsordnungen näher geregelt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Auf der Grundlage von § 17 Abs. 1 lit. 1, Abs. 2 Sächs-ABG, §§ 5 Abs. 4, 47 SächsKomZG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße zwischen 5 EUR und 50.000 EUR belegt werden, wer

1. entgegen § 3 Abfälle zur Beseitigung, welche überlassungspflichtig sind, nicht an einer Anlage des RAVON andient,
2. entgegen § 5 Abs. 4 keine oder falsche Angaben über die Herkunft, Art oder Zusammensetzung der Abfälle macht,
3. entgegen § 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle aniefert,
4. entgegen § 7 Abs. 1 unbefugt Ablagerungen außerhalb der Öffnungszeiten vornimmt, das trifft auch für Ablagerungen im unmittelbaren Außenbereich der Anlagen zu,
5. entgegen § 7 Abs. 2 eine Anlage des RAVON unbefugt betritt,
6. entgegen § 7 Abs. 3 unbefugt Gegenstände einsammelt und mitnimmt,
7. entgegen § 7 Abs. 4 offenes Feuer oder Licht gebraucht oder an nicht dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Orten raucht,
8. entgegen § 7 Abs. 5 den Anordnungen des RAVON oder dessen Beauftragten zuwiderhandelt,

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungssatzung vom 01. Oktober 2020 (Sächs.Abl./AAz. S. 761 ff) außer Kraft.

Schöpstal, den 8. Dezember 2020

Michael Harig
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ANLAGE 1

der Satzung des RAVON über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie die Benutzung seiner Entsorgungsanlagen

**Katalog der Abfälle, welche der RAVON gemäß § 4 Absatz 3
zur Beseitigung in Anlagen zur Umladung von Abfällen und
in der T.A. Lauta gemäß § 1 Absatz 2 annimmt:**

AVV	Abfallbezeichnung	Bemerkung
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	1)
02 01 99	Abfälle a.n.g.	1)
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1)
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1)
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1)
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1)
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	1)
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	1)
03 01 99	Abfälle a.n.g.	1)
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	1)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	1)
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	1)
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier/Pappe für das Recycling	1)
03 03 09	Kalkschlammabfälle	1)
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	1)
03 03 99	Abfälle a.n.g.	1)
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	1)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	1)
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	1)
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	1)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	1)
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	1)
04 02 99	Abfälle a.n.g.	1)
07 02 13	Kunststoffabfälle	1)
08 01 12	Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	1)
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	1)
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	1)
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	1)
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	1)
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber oder Silberverbindungen enthalten	1)
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	1)
10 03 02	Anodenschrott	1)
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	1)
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	1)
12 01 99	Abfälle a.n.g.	1)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	1)
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	1)
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 02 03	Aufsaug- und Filmmaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	1)
16 01 03	Altreifen	1)
16 01 19	Kunststoffe	1)
17 02 01	Holz	1)
17 02 03	Kunststoff	1)
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	1)

AVV	Abfallbezeichnung	Bemerkung
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	2)
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	1), 2)
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	2)
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis	2)
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	1)
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine bes. Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	1)
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	1)
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	1)
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	1)
19 06 99	Abfälle a.n.g.	1)
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	1)
19 08 02	Sandfangrückstände	1)
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	1)
19 08 99	Abfälle a.n.g.	1)
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	1)
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	1)
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	1)
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	1)
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	1)
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	1)
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	1)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	1)
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	1)
20 03 07	Sperrmüll	

- 1) Bei Abfällen zur thermischen Beseitigung ist die Beachtung von Anlage 4 notwendig.
- 2) Bei Abfällen zur Ablagerung auf der Deponie Kunnersdorf ist die Beachtung der Deponieverordnung notwendig. Es erfolgt auf den Umladestationen die Kleinmengenannahme bis max. 1 Mg.

Von diesem Katalog der Abfälle sind auch solche derzeit nicht namentlich genannte Abfallarten erfasst, zu deren Entgegennahme und Beseitigung dem RAVON eine entsprechende Genehmigung erteilt wurde oder wird.

ANLAGE 2

der Satzung des RAVON über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie die Benutzung seiner Entsorgungsanlagen

**Katalog der Abfälle, welche der RAVON gemäß § 4 Absatz 3
zur Beseitigung in der T.A. Lauta gemäß § 1 Absatz 2 annimmt:**

AVV	Abfallbezeichnung	Bemerkung
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	1)
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	1)
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1)
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	1)
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	1)
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	1)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1)
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1)
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	1)
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	1)
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	1)
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1)
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	1)
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	1)
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	1)
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	1)
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	1)
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	1)
19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	1)
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1)
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	1)

1) Beachtung von Anlage 4 notwendig

Von diesem Katalog der Abfälle sind auch solche derzeit nicht namentlich genannte Abfallarten erfasst, zu deren Entgegennahme und Beseitigung dem RAVON eine entsprechende Genehmigung erteilt wurde oder wird.

ANLAGE 3

der Satzung des RAVON über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie die Benutzung seiner Entsorgungsanlagen

**Katalog der Abfälle, welche der RAVON zur Beseitigung auf der
Deponie Kunnersdorf gemäß § 2 Absatz 1 annimmt:**

Abfall- schlüssel- nummer	Abfallbezeichnung	Gebühren- klasse
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	1/2
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	1/2
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	1/2
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	2
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	2
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	1/2
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	1/2
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	2
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	1/2
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	2
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	2
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	2
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthält	2
02 04 01	Rübenerde	1/2
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	2
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	2
07 01 08*	andere reaktions- und Destillationsrückstände	2
07 02 08*	andere reaktions- und Destillationsrückstände	2
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	1/2
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	2
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	2
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	2
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	2
10 01 05	Reaktionsabfälle aus Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	2
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	2
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	2
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 08 fallen	2
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	2
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	2
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	2
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	1/2
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	1/2
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	2
10 02 10	Walzzunder	2
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	2
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	2
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	2
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	2
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	2

Abfall-schlüssel-nummer	Abfallbezeichnung	Gebühren-klasse
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	2
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthält.	2
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	2
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	2
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	2
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Schlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	2
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	2
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	1/2
10 05 04	andere Teilchen und Staub	2
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	2
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	2
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	1/2
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	2
10 06 04	andere Teilchen und Staub	2
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	2
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	1/2
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	2
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	2
10 07 04	andere Teilchen und Staub	2
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	2
10 08 04	Teilchen und Staub	2
10 08 09	andere Schlacken	1/2
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	2
10 09 03	Ofenschlacke	1/2
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	2
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	1/2
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	2
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	1/2
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	2
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	2
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	2
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Abfälle enthalten	2
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	2
10 10 03	Ofenschlacke	1/2
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	2
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	1/2
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	2
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	1/2
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	2
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	2
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	2
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	2
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	2
10 11 03	Glasfaserabfälle	4

Abfall-schlüssel-nummer	Abfallbezeichnung	Gebühren-klasse
10 11 05	Teilchen und Staub	2
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	2
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	1/2
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektro- strahlröhren)	2
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	1/2
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	2
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	2
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	2
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	2
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	1/2
10 12 03	Teilchen und Staub	2
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2
10 12 06	verworfenen Formen	1/2
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	1/2
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	2
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	2
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	1/2
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	2
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	1/2
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	2
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	2
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	2
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	2
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	2
11 01 08*	Phosphatierschlämme	2
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	2
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	1/2
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	2
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	2
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	2
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	2
15 01 07	Verpackungen aus Glas	1/2
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	2
16 01 20	Glas	1/2
16 02 12*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	3/4
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	2
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	2
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	2

Abfall-schlüssel-nummer	Abfallbezeichnung	Gebühren-klasse
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	1/2
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	1/2
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	1/2
17 01 01	Beton	1/2
17 01 02	Ziegel	1/2
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	1/2
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	2
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	1/2
17 02 02	Glas	1/2
17 02 04*	Glas, Kunststoff (kein Holz), die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2
17 03 01*	kohleteerhaltige Bitumengemische	2
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	2
17 04 09*	Metallteile, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	2
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	1/2
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	2
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	1/2
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	2
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	1/2
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	4
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält (asbesthaltige, teerfreie Dachpappe)	4
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	4
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	4
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	3
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe, (asbesthaltige, teerfreie Dachpappe)	4
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	2
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	2
17 09 04	Gemischte bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	1/2
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	2
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	2
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	2
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	2
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	2
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	1/2
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	1/2
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	2
19 03 07	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	2
19 04 01	verglaste Abfälle	1/2
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	2
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	2
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	2
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	2
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	1/2
19 08 02	Sandfangrückstände	1/2
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	2
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	2

Abfall-schlüssel-nummer	Abfallbezeichnung	Gebühren-klasse
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	2
19 12 05	Glas	1/2
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	1/2
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	1/2
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	1/2
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	2
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	2
20 01 02	Glas	1/2
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	2
20 02 02	Boden und Steine	1/2
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	2
20 03 03	Straßenkehricht	1/2
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	1/2

Die Zuordnung zu den in der Gebührensatzung des RAVON bestehenden Gebührenklassen erfolgt auf Basis Gefährlichkeit des Abfalls, dem Einbauaufwand und der Deponievolumenanspruchnahme auf der Deponie. Die Zuordnung erfolgt als Einzelfallentscheidung des RAVON nach Vorlage der Erklärung des Abfallerzeugers zur Beseitigung von Abfällen auf der Deponie Kunnersdorf.

ANLAGE 4

der Satzung des RAVON über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie die Benutzung seiner Entsorgungsanlagen

Annahmebedingungen zur Entsorgung in der T. A. Lauta

Die technischen Einrichtungen der Thermischen Abfallbehandlungsanlage Lauta erlauben die Annahme von Abfällen, deren Brennverhalten dem des Hausmülls ähneln. Es werden deshalb nur solche Abfälle angenommen, bei deren Behandlung schädliche Einwirkungen auf die Anlage, das Bedienungspersonal und die Umwelt nicht zu befürchten sind.

Negativliste

Von der Annahme zur thermischen Behandlung sind alle Abfälle ausgeschlossen, die nicht im Positivkatalog der TAL enthalten sind:

1. Nicht brennbare Stoffe und Abfälle, wie zum Beispiel große Mengen von Asche, Schlacke, Erde, Bauschutt, Sand, Glas, Ton, Steine und so weiter
2. Kohlenstoffaserverstärkter Kunststoff (KFK, CFK), mineralfaserverstärkter beziehungsweise glasfaserverstärkter Kunststoff (GFK) sowie mit Reaktionsharzmassen imprägnierte Faser-Flächenstoffe (zum Beispiel Epoxidharze, Phenolharze und so weiter)
3. Exkremamente, Stalldung, Tierkadaver und so weiter, was eine Gefahr für die Anlage oder deren Bedienungspersonal darstellen. Die Anlieferung von spitzen und scharfen Gegenständen aus Krankenhäusern, von Infusionsbesteck und Wundverbänden hat in bruchfesten Behältnissen zu erfolgen.
4. Schlammige, flüssige oder leicht vergasende Stoffe
Die Verunreinigung des Abfalls ist auf eine tropffreie Restanhaftung begrenzt.
5. Leicht entzündbare oder explosive Stoffe, zum Beispiel Feuerwerkskörper, Munition und Karbidrückstände, Stoffe, die zur Selbstentzündung neigen
6. Abfallgemische, die beim Entladen zu starker Staubbefreiung führen
7. Radioaktive Stoffe
Abfälle mit messbarer radioaktiver Strahlungsintensität werden nur bis zu einer am Fahrzeug festgestellten Ortsdosisleistung von $\leq 0,2 \mu\text{Sv/h}$ angenommen.
8. Kühlschränke, Elektronikschrott, wie zum Beispiel Radios, Fernseher, Computer und Ähnliches
9. Heizwertreiche und schadstoffhaltige Abfälle mit einem hohen Anteil von zum Beispiel Styropor, Folien, Kunststoffen, PVC, Gipskarton, KMF und so weiter

Sperrige Abfälle

Von der direkten Annahme zur thermischen Behandlung sind ebenfalls Abfälle mit einer Kantenlänge über 40 cm ausgeschlossen. Die Beschränkung der maximalen Kantenlänge besteht gleichfalls für verpackte Abfälle (zum Beispiel Ballen oder feste, starre Gebinde).

Auch Lieferungen, für die gesondert der Vorzerkleinerung in der T. A. Lauta vereinbart wurde, dürfen keinerlei Abfälle enthalten, die mit der Technik der T. A. Lauta (Rotationszerkleinerer) nicht gebrochen werden können.

Deshalb werden folgende Abfälle grundsätzlich zurückgewiesen:

Bauschutt, Transportgummibänder, massive Metallteile, Draht- oder Kabelbündel, lange, unzerbrechliche Stangen oder Rohre, Monolieferungen von Matratzen, gerollte, mehrlagige oder gebündelte Abfallstoffe, wie beispielsweise Teppich-, Folien- und Dachpappenrollen oder gebündeltes Papier, lange Bänder, Textilrollen, lange Schnüre...

Entladetechnologie

Die Annahme von Abfällen erfolgt über die Entladeluken auf der Annahmefläche. Deshalb sind nur Fahrzeuge mit Kippeinrichtung oder mit Schubboden zur Abfallentladung in der T. A. Lauta zugelassen.

Annahmegrenzwerte

Von der Annahme zur thermischen Behandlung sind alle Abfälle ausgeschlossen, die wegen ihres hohen Gehaltes an Schadstoffen den Betrieb der Thermischen Abfallbehandlungsanlage Lauta in technischer bzw. genehmigungsrechtlicher Hinsicht gefährden.

Es gelten folgende, auf Originalsubstanz bezogene Maximalwerte:

Parameter	Maximalwert	Maßeinheit
Wasser (H ₂ O):	< 40	Gew-%
Asche:	< 25	Gew-%
Schwefel:	< 0,5	Gew-%
Halogenorganische Stoffe, berechnet als Chlor (Cl):	< 1,0	Gew-%
Fluor (F):	< 0,025	Gew-%
Cadmium (Cd), Thallium (Tl):	ges. < 0,004	Gew-%
Antimon (Sb), Arsen (As), Blei (Pb), Kupfer (Cu), Zinn (Sn), Nickel (Ni), Chrom (Cr), Cobalt (Co), Mangan (Mn), Vanadium (V):	ges. < 7.000	mg/kg
Quecksilber (Hg):	< 7	mg/kg
Polychlorierte Biphenyle (PCB):	< 50	mg/kg
Pentachlorphenol (PCP):	< 50	mg/kg

Der Richtwert für den Heizwert (Hu) beträgt circa 9.000 kJ/kg.

Für Abfälle, bei denen Analysenpflicht besteht (siehe Anlage 2), ist die Einhaltung dieser Grenzwerte mittels Prüfberichts eines akkreditierten Labors vor der ersten Anlieferung des jeweiligen Abfalls der TAL nachzuweisen.

ANLAGE 5

Der Satzung des RAVON über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie die Benutzung seiner Entsorgungsanlagen

Annahmebedingungen zur Entsorgung auf der Deponie Kunnersdorf

Grundlage für die Annahme von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung auf der Deponie Kunnersdorf sind die behördliche Genehmigung sowie deren Ergänzungen und die Deponieverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Grundsätze der Entsorgung

1. Abfälle zur Beseitigung werden nur angenommen, wenn sie Bestandteil der Positivliste der Deponie Kunnersdorf sind (siehe Anlage 3). Weitere Abfallarten können, nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde, abgelagert werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die Zuordnungskriterien für die Deponieklasse II des Anhangs 3 der Deponieverordnung und möglicher Ausnahmeparameter eingehalten werden und weitere Schadstoffe in relevanten Gehalten nicht enthalten sind.
2. Die Entsorgung ist für nicht gefährliche Abfälle mit einer Erklärung des Abfallerzeugers, wofür eine Formvorlage zu benutzen ist, zu beantragen. Für gefährliche Abfälle ist die elektronische Nachweisführung erforderlich. Die Bestätigung der Annahme der Abfälle erfolgt anhand einer Auftragsbestätigung für nicht gefährliche Abfälle beziehungsweise einer Auftragsbestätigung und einer Verantwortlichen Annahmeerklärung innerhalb der elektronischen Nachweisführung für gefährliche Abfälle.
3. Mit der Beantragung muss für den zu entsorgenden Abfall eine grundlegende Charakterisierung nach § 8 der Deponieverordnung vorliegen, die eine Einhaltung der Grenzwerte der in Tabelle 1 der Anlage 5 aufgeführten Parameter nachweist. Über mögliche Ausnahmen von der Einhaltung der definierten Grenzwerte entscheidet der RAVON und die für die Überwachung der Deponie Kunnersdorf zuständige Behörde.
4. Im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung können, in Abhängigkeit vom zu entsorgenden Abfall, durch den RAVON zusätzliche Parameter für zu entsorgende Abfälle festgelegt werden.
5. Für Abfälle aus Behandlungsanlagen kann der RAVON einen Nachweis über die Belastung des Abfalls vor der Behandlung fordern. Zusätzliche Parameter zum Nachweis einer möglichen Belastung des Abfalls vor der Behandlung können gefordert werden.
6. Der RAVON kann für Abfälle, die behandelt wurden und anschließend auf der Deponie Kunnersdorf beseitigt oder verwertet werden sollen, den Nachweis über die Art und den Umfang der Behandlung fordern.
7. Für Abfälle aus Behandlungsanlagen oder Zwischenlagern können Herkunftsnachweise des ursprünglichen Abfalls gefordert werden.
8. Es gelten die Annahmebedingungen und -verfahren der Deponieverordnung für die Deponieklasse II, die Erweiterungen des RAVON in der Anlage 5 der Benutzungsatzung sowie behördliche Anordnungen zur Deponie Kunnersdorf.

Tabelle 1

Parameter	Maßeinheit	Deponieklasse II
organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz		
bestimmt als Glühverlust	Masse%	≤ 5
bestimmt als TOC	Masse%	≤ 3
Feststoffkriterien		
extrahierbare lipophile Stoffe in der Originalsubstanz	Masse%	≤ 0,8
Eluatkriterien		
ph-Wert		5,5–13
DOC	mg/l	≤ 80
Phenole	mg/l	≤ 50
Arsen	mg/l	≤ 0,2
Blei	mg/l	≤ 1
Cadmium	mg/l	≤ 0,1
Kupfer	mg/l	≤ 5
Nickel	mg/l	≤ 1
Quecksilber	mg/l	≤ 0,02
Zink	mg/l	≤ 5
Chlorid	mg/l	≤ 1 500
Sulfat	mg/l	≤ 2 000
Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	≤ 0,5
Fluorid	mg/l	≤ 15
Barium	mg/l	≤ 10
Chrom, gesamt	mg/l	≤ 1
Molybdän	mg/l	≤ 1
Antimon	mg/l	≤ 0,07
Antimon-C ₀ -Wert	mg/l	≤ 0,15
Selen	mg/l	≤ 0,05
Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen	mg/l	6 000

Satzung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen (Gebührensatzung)

Aufgrund § 3 des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrW-BodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Verbindung mit §§ 46, 47 und § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 20019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKrO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist sowie des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, sowie § 8 der Satzung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie über die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen (Benutzungssatzung) hat die Verbandsversammlung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) in ihrer Sitzung am 08.12.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen (Gebührensatzung) beschlossen

§ 1 Gebührentatbestand

Der RAVON erhebt Gebühren für die Benutzung seiner Abfallbeseitigungsanlagen soweit diese nicht durch die Verbandsmitglieder erfolgt (kommunale Haus-, Gewerbe- und Sperrmüllabfuhr). Die Gebührensatzung setzen sich aus einer Anliefergebühr und einer Mindestgebühr zusammen.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungsanlagen benutzt. Benutzer im Sinne dieser Satzung sind alle Anlieferer von Abfällen und diejenigen, in deren Auftrag Abfälle angeliefert werden.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührenehöhe

(1) Die Höhe der Anliefergebühren richtet sich nach dem Gewicht, den zu entsorgenden Abfällen der Zuordnungsklassifikation der angelieferten Abfälle auf der Deponie Kunnersdorf und dem Anlieferort gemäß Tabelle § 3.

(2) Die Mindestgebühr wird erhoben für Abfallanlieferungen kleiner/gleich 400 kg. Die Höhe der Mindestgebühr bestimmt sich nach den zu entsorgenden Abfällen, der Zuordnungsklassifikation der angelieferten Abfälle auf der Deponie Kunnersdorf und dem Anlieferort gemäß Tabelle § 3.

(3) Die Gewichte der Abfälle werden durch geeichte Waagen festgestellt.

1.01.2021–31.12.2021

Anlieferort	Anliefergebühr in € je Mg	Mindestgebühr in €
1. Abfälle zur thermischen Beseitigung		
a) T.A. Lauta Mindestgebühr bei <0,2 Mg	173,66	34,73
b) Umladestation Kamenz, Lawalde, Nadelwitz, Radeberg Mindestgebühr bei < 0,1 Mg Weißwasser, Niesky Mindestgebühr bei < 0,2 Mg	199,43	19,94 39,89
2. Abfälle zur Deponierung Kunnersdorf		
a) Deponie Kunnersdorf Mindestgebühr bei < 0,2 Mg		
Gebühreuzuordnung 1	23,77	4,75
Gebühreuzuordnung 2	46,06	9,21
Gebühreuzuordnung 3	61,89	12,38
Gebühreuzuordnung 4	165,99	33,20
b) Umladestation Kamenz, Lawalde, Nadelwitz, Radeberg Mindestgebühr bei < 0,1 Mg		
Gebühreuzuordnung 2	71,83	7,18
Gebühreuzuordnung 3	87,66	8,77
Gebühreuzuordnung 4	191,76	19,18
c) Umladestation Weißwasser, Niesky Mindestgebühr bei < 0,2 Mg		
Gebühreuzuordnung 2	71,83	14,37
Gebühreuzuordnung 3	87,66	17,53
Gebühreuzuordnung 4	191,76	38,35

ab 01.01.2022

Anlieferort	Anliefer- gebühr in € je Mg	Mindest- gebühr in € bei < 0,4 Mg
1. Abfälle zur thermischen Beseitigung		
a) T.A. Lauta	173,66	69,46
b) Umladestation	199,43	79,77
2. Abfälle zur Deponierung Kunnersdorf		
a) Deponie Kunnersdorf		
Gebührenzuordnung 1	23,77	9,51
Gebührenzuordnung 2	46,06	18,78
Gebührenzuordnung 3	61,89	24,76
Gebührenzuordnung 4	165,99	66,40
b) Umladestation		
Gebührenzuordnung 2	71,83	28,73
Gebührenzuordnung 3	87,66	35,06
Gebührenzuordnung 4	191,76	76,70

Die Ablagerung und Zuordnung erfolgt nach Einzelfallprüfung entsprechend den Vorgaben der Deponieverordnung und den Anlagen der Benutzungssatzung.

Schöpstal, den 8. Dezember 2020

Michael Harig
Verbandsvorsitzender

§ 4

Entstehen, Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Anliefergebühr und die Mindestgebühr entstehen mit der Anlieferung der Abfälle und deren Annahme durch den RAVON an die Abfallentsorgungsanlagen. Die Gebühren werden jeweils zum 1. und 15. eines Kalendermonats nach der jeweiligen Anlieferung der Abfälle und deren Annahme durch den RAVON an die Abfallentsorgungsanlagen erhoben und zu dem in dem Bescheid genannten Termin fällig.

(2) Bei regelmäßigen Anlieferungen von Abfällen durch Gebührenschuldner können die Gebühren jeweils für einen Kalendermonat erhoben und in einem Sammelbescheid festgesetzt werden. In diesem Fall werden die Gebühren zu dem in dem Sammelbescheid genannten Datum fällig.

§ 5

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 13. Dezember 2018 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019

Vom 4. Dezember 2020

Der Kulturkonvent des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen hat in seiner 28. Sitzung am 4. Dezember 2020 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 festgestellt.

Gemäß § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit § 88c Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3

des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 mit Rechenschaftsbericht und Anhang liegt ab dem 4. Januar 2021 zur öffentlichen Einsichtnahme dauerhaft im Kultursekretariat, Am Mörbitzbach 10 in 09557 Flöha zu den üblichen Geschäftszeiten aus.

Flöha, den 4. Dezember 2020

Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen
M. Damm
Vorsitzender des Kulturkonventes
Landrat des Landkreises Mittelsachsen

Bekanntmachung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019

Vom 24. November 2020

Der Verwaltungsrat des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen hat in seiner Sitzung am 24. November 2020 den Jahresabschluss des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgestellt:

1. Ergebnisrechnung 2019

Ordentliche Erträge	159 321 148,33 Euro
Ordentliche Aufwendungen	242 222 918,45 Euro
Ordentliches Ergebnis	-82 901 770,12 Euro
Außerordentliche Erträge	0,00 Euro
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 Euro
Sonderergebnis	0,00 Euro
Gesamtergebnis	-82 901 770,12 Euro

Das ordentliche Ergebnis von -82 901 770,12 Euro wird mit dem nicht durch Kapitalposition gedeckten Fehlbetrag verrechnet. Zusätzlich werden 4 139 827,33 Euro der Kapitalposition zugeführt. Der nicht durch Kapitalposition gedeckte Fehlbetrag erhöht sich damit insgesamt um 87 041 597,45 Euro.

2. Finanzrechnung 2019

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	156 212 868,56 Euro
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	90 810 377,60 Euro
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	65 402 490,96 Euro
Einzahlungen für Investitionen	65 000 000,00 Euro
Auszahlungen für Investitionen	128 137 273,41 Euro
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-63 137 273,41 Euro
Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag	2 265 217,55 Euro
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	0,00 Euro
Einzahlungen aus Wertpapierverschuldung	0,00 Euro
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	0,00 Euro
Auszahlungen für die Tilgung von Wertpapierverschuldung	0,00 Euro
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

Änderung des Finanzmittelbestands	2 265 217,55 Euro
Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	0,00 Euro
Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,00 Euro
Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	138 278 366,39 Euro
Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	143 258 453,52 Euro
Zahlungsmittelsaldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-4 980 087,13 Euro
Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln	-2 714 869,58 Euro

Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 Euro
Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00 Euro
Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	-2 714 869,58 Euro

Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	13 021 501,90 Euro
Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres	10 306 632,32 Euro

3. Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2019

Aktiva	
Anlagevermögen	914 917 853,56 Euro
Umlaufvermögen	28 142 132,00 Euro
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	8 004 419,02 Euro
Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	854 035 817,72 Euro
Summe Aktiva	1 805 100 222,30 Euro
Passiva	
Kapitalposition	4 139 827,33 Euro
Sonderposten	3 130 657,09 Euro
Rückstellungen	1 787 546 700,00 Euro
Verbindlichkeiten	2 546 528,38 Euro
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	7 736 509,50 Euro
Summe Passiva	1 805 100 222,30 Euro

Dresden, den 24. November 2020

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Müller
Direktor

Bekanntmachung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019

Vom 19. November 2020

Der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen hat in seiner Sitzung am 19. November 2020 den Jahresabschluss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt festgestellt:

1. Jahresabschluss 2019

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva	
Anlagevermögen	3 628 451 040,76 Euro
Umlaufvermögen	131 978 072,65 Euro
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	14 247 444,43 Euro
Summe Aktiva	3 774 676 557,84 Euro

Passiva	
Eigenkapital	1 709 602,10 Euro
Rückstellungen	3 767 891 719,97 Euro
Verbindlichkeiten	4 596 710,09 Euro
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	478 525,68 Euro
Summe Passiva	3 774 676 557,84 Euro

Gewinn- und Verlustrechnung 2019

Summe der Erträge	375 242 998,27 Euro
Summe der Aufwendungen	129 783 947,48 Euro
Zuführung zur Rückstellung Zusatzrente	242 577 480,36 Euro
Zuführung zur Rückstellung ZusatzrentePlus	2 971 598,00 Euro
Jahresfehlbetrag	-90 027,57 Euro

2. Jahresergebnis

Der Jahresfehlbetrag wird der Verlustrücklage entnommen.

3. Die Verwaltung wird entlastet.

4. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 der Zusatzversorgungskasse wurden durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 24. Juli 2020 testiert:

„An die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen, Dresden

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen, Dresden – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Zusatzversorgungskasse zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Zusatzversorgungskasse. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Zusatzversorgungskasse unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

SONSTIGE INFORMATIONEN

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die übrigen Teile des Geschäftsberichts, mit Ausnahme des geprüften Jahresabschlusses, des geprüften Lageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab. Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES VERWALTUNGS-AUSCHUSSES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Zusatzversorgungskasse vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Zusatzversorgungskasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Zusatzversorgungskasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Zusatzversorgungskasse zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTES

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Zusatzversorgungskasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Zusatzversorgungskasse abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder

- Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Zusatzversorgungskasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Zusatzversorgungskasse ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Zusatzversorgungskasse vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Zusatzversorgungskasse.
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.
- Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Dresden, den 19. November 2020

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen
Müller
Direktor

Bekanntmachung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen zum Beteiligungsbericht 2019

Vom 24. November 2020

Der Kommunale Versorgungsverband Sachsen hat gemäß § 27 Absatz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 106) in Verbindung mit § 63 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, und § 99 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018

(SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, den Beteiligungsbericht für das Berichtsjahr 2019 aufgestellt und dem Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 24. November 2020 vorgelegt. Der Beteiligungsbericht wird in den Geschäftsräumen des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen, Marschnerstraße 37, 01307 Dresden, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Dresden, den 24. November 2020

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Müller
Direktor

Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Chemnitz über die Haushaltssatzung des Planungsverbands Region Chemnitz für das Haushaltsjahr 2021

Vom 9. Dezember 2020

Aufgrund § 12 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) in Verbindung mit § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verbandssatzung hat die Verbandversammlung des Planungsverbands Region Chemnitz in der Sitzung am 4. November 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Planungsverbandes Region Chemnitz voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem	
– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.318.900,00 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.385.450,00 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	–66.550,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
– Gesamtergebnis auf	–66.550,00 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	–66.550,00 EUR

im Finanzhaushalt mit dem	
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.318.900,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.366.100,00 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	–47.200,00 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.000,00 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	–2.000,00 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	–49.200,00 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	–49.200,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage nach § 9 Abs. 1 der Verbandsatzung i. V. m. § 12 Abs. 2 SächsLPIG beträgt im Haushaltsjahr 2021

insgesamt	0,00 EUR
– davon im Ergebnishaushalt	0,00 EUR
– davon im Finanzhaushalt	0,00 EUR

Zwickau, den 9. Dezember 2020

Planungsverband Region Chemnitz
Rolf Keil
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Chemnitz über die Auslegung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Vom 9. Dezember 2020

Die vorstehende Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 6. November 2020 gemäß § 76 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung vorgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2021 enthalten keine genehmigungspflichtigen Teile und sind somit nicht genehmigungspflichtig.

Der Haushaltsplan wird mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ab dem 4. Januar 2021 für die Dauer einer Woche während der Dienststunden in der Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Haus 4 im Zimmer 259 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann ausgelegt.

Zwickau, den 9. Dezember 2020

Planungsverband Region Chemnitz
Rolf Keil
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2021

Vom 11. Dezember 2020

Die am 2. Dezember 2020 durch den Kulturkonvent des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge mit Beschluss 06/2020 beschlossene Haushaltssatzung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz- Osterzgebirge für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Kulturkonvent des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in der Sitzung am 2. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kulturraumes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	6.989.482 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.134.372 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	–144.890 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
– Gesamtergebnis auf	–144.890 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR

– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	–144.890 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.984.372 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.126.652 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	–142.280 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	167.162 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	177.262 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	–10.100 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	–152.380 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	–152.380 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Auf der Grundlage von § 27 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425)

geändert worden ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 der Umlagesatz in Höhe von 0,43761929431 v. H. festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Meißen, den 11. Dezember 2020

Ralf Hänsel
Vorsitzender des Kulturkonventes

Gemäß § 76 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, ist der Haushaltsplan 2021 des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in der Zeit

vom 11. Januar 2021 bis 15. Januar 2021

in der Geschäftsstelle des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in Meißen, Brauhausstraße 21, Zimmer-Nummer 2.02., während der allgemeinen Dienstzeit des Landratsamtes Meißen zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig erfolgt die elektronische Bereitstellung über die Homepage des Kulturraumes unter www.kulturraum-erleben.de.

Meißen, den 11. Dezember 2020

Ralf Hänsel
Vorsitzender des Kulturkonventes

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 28/20

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch des Amtsgerichts Chemnitz von Chemnitz, Blatt 21005 in Abteilung III unter Nummer 3 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 56 000,00 Euro, wird der Ausschließungsbeschluss vom

3. Dezember 2020 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.121 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 7. Dezember 2020

Amtsgericht Chemnitz
Mietzner
Rechtspflegerin

Stellenausschreibungen

Die **Stadt Brandis** sucht zum nächstmöglichen Termin einen

Sachbearbeiter Anwendungsbetreuung und Digitalisierung (m/w/d)

Das erwartet Sie:

- Sie installieren, konfigurieren, betreuen und pflegen die fachbereichsbezogenen IT-Anwendungen inklusive der gegebenenfalls vorhandenen Middleware und Datenbankkomponenten.
- Sie sind die Schnittstelle zwischen Fachbereich und IT und agieren zudem als Schnittstelle zu unseren Softwareherstellern.
- Die Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Erstellung & Aktualisierung von Dokumentationen (zum Beispiel für Konfigurationen, Berechtigungen, Anwendungsfälle und so weiter) gehören ebenso zu Ihren Aufgaben.
- Sie kümmern sich um Release- und Migrationswechsel sowie Veränderungs- und Supportereignisse im Bereich der fachbereichsbezogenen IT-Anwendungen.
- Sie unterstützen fachbereichsübergreifend die Durchführung von Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge.

Das bringen Sie mit:

- Sie besitzen eine abgeschlossene Ausbildung zum Fachinformatiker (m/w/d) für Systemintegration oder in der Berufspraxis erworbene Kenntnisse in den oben genannten Aufgabengebieten. Eine vergleichsweise vorhandene abgeschlossene Ausbildung im Bereich kundenspezifischer Informations- und Kommunikationslösungen ist darüber hinaus wünschenswert.
- Sie bringen ein sehr gutes Basis-Wissen im IT-Bereich (zum Beispiel Windows 10, MS-Office-Produkte) sowie gute Kenntnisse und Erfahrungen im Serverbetrieb (vorzugsweise Windows Server) und in der Administration gängiger Middleware- und Datenbanksysteme mit.
- Sie verfügen über eine ausgeprägte Serviceorientierung und die Fähigkeit zum konzeptionellen und lösungsorientierten Denken.
- Eine hohe Team- und Sozialkompetenz, Loyalität, Diskretion und ein ausgesprochenes Verantwortungsbewusstsein sind bei Ihnen gegeben.

Das bieten wir:

- einen abwechslungsreichen und modernen Arbeitsplatz in einem attraktiven öffentlichen Dienstleistungsunternehmen mit flexiblen Arbeitszeiten
- Beschäftigung mit einer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit von 40 Wochenstunden in der Entgeltgruppe 7 TVöD/VKA sowie einer attraktiven betrieblichen Altersvorsorge (Zusatzversorgung)

- eine leistungsorientierte Bezahlung
- vielfältige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten mit einer umfangreichen Unterstützung durch den Arbeitgeber zur kontinuierlichen fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung
- einen Arbeitsplatz in einer dynamischen Stadt mit starken Wurzeln, mit einer hohen Lebens- und Wohnqualität, die sich in unmittelbarer Nähe zur angrenzenden Metropole Leipzig befindet

Wenn Sie die Anforderungen erfüllen, dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Bitte bewerben Sie sich mit einem Bewerbungsschreiben, tabellarischen Lebenslauf, Nachweis über die erforderliche berufliche Qualifikation sowie Kopien von qualifizierten Dienst-/Arbeitszeugnissen/Beurteilungen, die nicht älter als drei Jahre sein sollten sowie die unterschriebene Datenschutzerklärung (zum Download auf <https://www.stadt-brandis.de/de/jobs>).

Bitte beachten Sie, dass wir unsere Stellen nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung besetzen dürfen. Wir können Sie daher im weiteren Verfahren nur dann berücksichtigen, wenn Sie uns Nachweise hierüber vorlegen.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bevorzugt per E-Mail im PDF-Format an: verwaltung@stadt-brandis.de oder unter Angabe einer E-Mail-Adresse an: Stadt Brandis, Hauptverwaltung, Markt 1–3, 04821 Brandis.

Sofern nicht in der Person liegende Gründe überwiegen, werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen nach Maßgabe des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bevorzugt berücksichtigt. Der entsprechende Nachweis ist der Bewerbung in Kopie beizufügen.

Bewerbungsschluss ist der 25. Januar 2021.

Für Fragen zur Ausschreibung steht Ihnen als Ansprechpartnerin Frau Berger unter 034292 65522 oder per E-Mail berger@stadt-brandis.de gern zur Verfügung. Alle weiterführenden Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.stadt-brandis.de.

Hinweis: Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Andernfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres, ab Ende der Ausschreibung, vernichtet. Wir versenden keine Eingangsbestätigung für Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch.

Die **Stadt Brandis** sucht zum nächstmöglichen Termin zwei

**Sachbearbeiter Standesamt/Einwohnermeldeamt/
Friedhofswesen (m/w/d)**

Das erwartet Sie:

- Selbständiges Erledigen aller Aufgaben im Bereich Personenstandswesen einschließlich Beratung, wie zum Beispiel die Vornahme von Eheschließungen auch außerhalb des Rathauses und Erstellung von Ehefähigkeitszeugnissen
- Beurkundungen von Hausgeburten, Sterbefällen, namensrechtlichen Erklärungen, Vaterschaftsanerkennungen, Kirchenaustritten sowie Personenstandsfällen im Ausland
- Mitwirkung im Einwohnermeldewesen und dem Bereich Statistik und Wahlen
- Vollständige Bearbeitung der Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten der Stadt Brandis
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen kommunalen Friedhofsverwaltung, Beratung der Angehörigen bei Trauerfällen, Information zu den gesetzlichen Bestimmungen und Beantwortung zu Fragen zum Bestattungswesen, Vergabe und Abrechnung der Gräber, Korrespondenz mit den Bestattungsunternehmen beziehungsweise Angehörige

Das bringen Sie mit:

- die Befähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst oder der erfolgreiche Abschluss der Angestelltenprüfung II, der Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt oder einer vergleichbaren Prüfung
- die erfolgreiche Absolvierung des Einführungslehrgangs für Standesbeamte an der Akademie für Personenstandswesen des Bundesverbandes der Standesbeamtinnen und Standesbeamten ist wünschenswert
- eine einschlägige Berufserfahrung als Sachbearbeiter im Standesamt mit einer mindestens sechsmonatigen Tätigkeit ist vorzugsweise vorhanden
- die Bereitschaft zur Durchführung von Eheschließungen außerhalb der Dienstzeiten an den Eheschließungsorten der Stadtverwaltung Brandis
- fundierte Kenntnisse des allgemeinen Verwaltungshandelns im öffentlichen Dienst
- zuverlässige, teamfähige, exakte und eigenverantwortliche Arbeitsweise

Das bieten wir:

- einen abwechslungsreichen und modernen Arbeitsplatz in einem attraktiven öffentlichen Dienstleistungsunternehmen mit flexiblen Arbeitszeiten

- Beschäftigung mit einer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit in Teilzeit oder in Vollzeit und einer Vergütung nach TVöD/VKA sowie einer attraktiven betrieblichen Altersvorsorge (Zusatzversorgung)
- eine leistungsorientierte Bezahlung
- vielfältige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten mit einer umfangreichen Unterstützung durch den Arbeitgeber zur kontinuierlichen fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung
- einen Arbeitsplatz in einer dynamischen Stadt mit starken Wurzeln, mit einer hohen Lebens- und Wohnqualität, die sich in unmittelbarer Nähe zur angrenzenden Metropole Leipzig befindet

Wenn Sie die Anforderungen erfüllen, dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Bitte bewerben Sie sich mit einem Bewerbungsschreiben, tabellarischen Lebenslauf, Nachweis über die erforderliche berufliche Qualifikation sowie Kopien von qualifizierten Dienst-/Arbeitszeugnissen/Beurteilungen, die nicht älter als drei Jahre sein sollten sowie die unterschriebene Datenschutzerklärung (zum Download auf <https://www.stadt-brandis.de/de/jobs>).

Bitte beachten Sie, dass wir unsere Stellen nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung besetzen dürfen. Wir können Sie daher im weiteren Verfahren nur dann berücksichtigen, wenn Sie uns Nachweise hierüber vorlegen.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bevorzugt per E-Mail im PDF-Format an: verwaltung@stadt-brandis.de oder unter Angabe einer E-Mail-Adresse an: Stadt Brandis, Hauptverwaltung, Markt 1-3, 04821 Brandis.

Sofern nicht in der Person liegende Gründe überwiegen, werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen nach Maßgabe des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bevorzugt berücksichtigt. Der entsprechende Nachweis ist der Bewerbung in Kopie beizufügen.

Bewerbungsschluss ist der 25. Januar 2021.

Für Fragen zur Ausschreibung steht Ihnen als Ansprechpartnerin Frau Berger unter 034292 65522 oder per E-Mail berger@stadt-brandis.de gern zur Verfügung. Alle weiterführenden Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.stadt-brandis.de.

Hinweis: Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Andernfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres, ab Ende der Ausschreibung, vernichtet. Wir versenden keine Eingangsbestätigung für Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch.